

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 74 (1991)

**Artikel:** Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700  
**Autor:** Bierbrauer, Peter  
**Kapitel:** Ideengeschichtliche Vorarbeiten und sozialgeschichtliche Grundlagen der Untersuchung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IDEENGESCHICHTLICHE VORARBEITEN UND SOZIALGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG

In unterschiedlicher Ausprägung und mit variierenden Inhalten bildet der Begriff der Freiheit eine Grundkategorie, die seit der Entfaltung der griechischen Polis in der Geschichte des Abendlandes immer aufs neue in das Zentrum der Auseinandersetzungen um die Gestaltung der politisch-gesellschaftlichen Ordnung rückte<sup>1</sup>. Als Leitmotiv politischer und sozialer Bewegungen wurde der Begriff ebenso beansprucht wie zur ideellen Fundierung institutionell verfestigter Verfassungsformen. Früh schon wurde er auch bereits ausgedehnt über die politische Sphäre hinaus auf den «inneren Menschen», wurde «Freiheit» im christlichen Denken und in der Philosophie der Stoa zu einem Element menschlichen Selbstverständnisses jenseits der Faktizität der gesellschaftlichen Zustände.

Im Unterschied zur Philosophie und zur Theologie rührt das Interesse der Geschichtswissenschaft am Freiheitsbegriff weniger aus dem Bemühen, eine zeitlos gültige inhaltliche Bestimmung zu gewinnen, sondern vielmehr aus der Einsicht in seine herausgehobene Bedeutung im Zusammenhang der ideellen Antriebe historischer Prozesse und der Legitimation bestehender Strukturen. Die vielfältigen Wandlungen des Begriffs und seine unterschiedlichen Funktionen im Rahmen des politischen Denkens stehen dabei im Vordergrund. Eine reiche Fülle begriffs- und ideengeschichtlicher Untersuchungen bezeugt die Intensität der historischen Beschäftigung mit diesem Gegenstand. Die Geschichtswissenschaft beschränkte sich dabei zwar durchaus nicht nur auf die theoretischen Aussagen einzelner hervorragender Denker, sie blieb aber in der nahezu ausschliesslichen Bearbeitung literarischer Zeugnisse fast durchweg der Ebene einer höheren geistigen Kultur verhaftet<sup>2</sup>. Nur vereinzelt wurden bisher Versuche unternommen, die soziale Vermittlung politischer Ideen zu eruieren und die Bedeutung von Freiheitsvorstellungen für das Selbstverständnis und das Handeln breiterer sozialer Schichten zu bestimmen. Ansätze der jüngeren Forschung, die in diese Richtung zielten, kamen vor allem der bürgerlichen Emanzi-

pationsbewegung des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts zugute<sup>3</sup>.

Die vorliegende Arbeit will ermitteln, was das Wort «Freiheit» für die bäuerliche Bevölkerung des Berner Oberlandes zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert bedeutete, welche Vorstellungen sich mit ihm verbanden, ob sich ein spezifisch bäuerlicher Freiheitsbegriff entwickelte und inwieweit davon Selbstverständnis und Handeln der Menschen bestimmt wurden. Die analytische Rekonstruktion eines hochdifferenzierten individuellen Denkens liegt angesichts der zur Verfügung stehenden Quellen ausserhalb der Möglichkeit der Untersuchung. Sie muss sich darauf beschränken, die wesentlichen Inhalte festzustellen, die sich mit dem Begriff «Freiheit» im bäuerlichen Bewusstsein verbinden, und seine Bedeutung im Zusammenhang der konkreten Lebensverhältnisse, Handlungsmöglichkeiten und -erwartungen der Bauern grundsätzlich zu bestimmen. Damit verfolgt die Untersuchung ein primär sozialgeschichtliches Anliegen: Über den Freiheitsbegriff soll ein Zugang zur «subjektiven Seite» der bäuerlichen Existenz erschlossen werden.

Aus der sozialgeschichtlichen Orientierung der Arbeit folgt ihr relativ weitgespannter zeitlicher Rahmen, der wegen der ideengeschichtlich begrenzten Zielsetzung vertretbar erscheint. Zwischen der Konsolidierung und Fixierung der ständischen Ordnung an der Wende zwischen hohem und spätem Mittelalter und ihrer Auflösung seit dem 18. Jahrhundert liegt eine Epoche, in der sich in den grundlegenden Bauelementen der Sozialverfassung keine entscheidende Änderung vollzieht. Um diese Einheitlichkeit zu kennzeichnen und die in der gängigen Periodisierung gegebene Epochenscheide zwischen Mittelalter und Neuzeit zu überbrücken, verwendet der Sozialhistoriker den Begriff der «altständischen Gesellschaft». Er bezieht sich damit auf die Gliederung der Gesellschaft nach Berufs- und Geburtsständen, die durch ein jeweils spezifisches Recht definiert sind und deren Durchlässigkeit im Sinn vertikaler Mobilität – jedenfalls in dem vorgegebenen rechtlichen Rahmen – eng begrenzt ist. Erst nach dem Aufstieg des Ministerialen in den niederen Adel, der Befreiung des Stadtbewohners von älteren herrschaftlichen Bindungen und der Entstehung eines eigenen landwirt-

schaftlichen Berufsstandes stehen sich Adel, Bürger und Bauern seit dem hohen Mittelalter in dieser Form als Stände gegenüber<sup>4</sup>. Die Nivellierung der rechtlichen Unterschiede in Richtung auf eine freie Erwerbsgesellschaft blieb in Mitteleuropa erst dem 19. Jahrhundert vorbehalten.

Innerhalb der ständischen Gliederung scheint die Stellung des Bauernstandes eindeutig definiert: Er nimmt ihre unterste Stufe ein. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung (80–90 %) umfassend, bildet er das Fundament des Gesellschaftsaufbaus, über das die höheren Stände, Bürgertum, Klerus und Adel, sich erheben. In der Perspektive dieses vertikalen Ordnungsschemas tritt als das markanteste Merkmal des Bauernstandes die Untertänigkeit seiner Glieder hervor.

Obwohl der Bauer in der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung seines Hofes über eine gewisse ökonomische Selbständigkeit verfügte – dies unterscheidet den Bauern der altständischen Gesellschaft von den Hofgenossen der Villikation<sup>5</sup> –, blieb er über das von ihm bestellte Gut in der Hörigkeit eines Grundherrn, der Ansprüche auf Abgaben und Dienste ihm gegenüber geltend machen und eine (niedere) Gerichtsbarkeit über ihn beanspruchen konnte. Häufig unterlag er zudem einer persönlichen Unfreiheit, die in den Formen von Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit seinen Handlungsspielraum in nicht unerheblichem Mass beeinträchtigte, sein soziales Ansehen schmälerte und seine ökonomische Belastung steigerte. Durch die über seine Person ausgeübte Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft unterschied sich der Bauer vom Bürger, nicht etwa durch eine allgemeine Untertänigkeit unter einem Landesherrn, von der Stadt und Land gleichermassen betroffen sein konnten. Über seine spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich der Bauernstand als eine deutlich abgrenzbare soziale Einheit im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft bestimmen.

Abgesehen von den genannten grundsätzlichen Aspekten, die die Stellung des Bauernstandes in der Sozialordnung in allgemeiner Weise charakterisieren, zeigen sich jedoch in der konkreten Ausgestaltung der Agrarverfassung erhebliche räumliche und zeitliche Unterschiede. Aus methodischen und praktischen Gründen, die spä-

ter noch eingehender zu erörtern sein werden, schien es dienlich, eine Eingrenzung des Untersuchungsbereiches auf einen Raum mit relativ gleichartigen Ausgangsbedingungen vorzunehmen. Das wichtigste Motiv dazu ergab sich aus der Einsicht, dass eine angemessene Interpretation der nur sporadisch in den Quellen erschliessbaren subjektiven Bewusstseinsinhalte leichter erzielt werden kann, wenn die Einzelbelege in bezug auf relativ einheitliche objektive Gegebenheiten gebracht werden können und sich so ein geschlosseneres Bild ergibt. Um dies zu gewährleisten, wurde die Bearbeitung der Quellen auf das Berner Oberland beschränkt. Auch diese Entscheidung wird im folgenden noch zu erläutern sein.

In den einschlägigen Untersuchungen zur Sozialgeschichte der ländlichen Gesellschaft ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>6</sup>, die Bedeutung von Freiheitsvorstellungen für das bäuerliche Bewusstsein nur sehr sporadisch und fast ausschliesslich im Zusammenhang mit Revolten und Aufständen erörtert worden. Ein festes Fundament systematischer wissenschaftlicher Forschung, auf dem die Untersuchung aufbauen könnte, ist daher nicht vorhanden. Damit gewinnen diejenigen Forschungsansätze an Interesse, die sich aus verschiedenen anderen Perspektiven mit der Freiheitsproblematik beschäftigten. Dabei ist vor allem an ideengeschichtliche Untersuchungen zu denken, die sich mit den philosophischen Grundlagen der ständischen Ordnung und dem Weg des politischen Denkens zu ihrer Überwindung auseinandersetzen. Wenn dabei auch kaum Erkenntnisse über die Bewusstseinslage breiterer Schichten zu gewinnen sind, so vermitteln diese Arbeiten doch einen Überblick über die historischen Entwicklungstendenzen des Freiheitsgedankens und schaffen so Anhaltspunkte auch für die Bewertung und Interpretation ländlicher Quellen. Einzugehen ist auch auf die Verfassungsgeschichte, die die rechtlichen Geltungsgründe und die Ursprünge von Freiheitsrechten in der altständischen Gesellschaft erörtert hat. Diese Untersuchungen vermögen zwar keine Aufschlüsse über ein subjektives Freiheitsverständnis zu geben, versprechen jedoch eine Klärung der rechtlichen Gebrauchswiese des Wortes «Freiheit». Um zu prüfen, inwieweit die Ergebnisse der vielfältigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Freiheitsbegriff und sei-

ner Problematik Grundlagen und Voraussetzungen für die eigene Fragestellung liefern, soll zunächst eine allgemeine Bestandsaufnahme der begriffsgeschichtlichen Befunde im Hinblick auf eine mögliche Einwirkung auf den Bauernstand der altständischen Gesellschaft versucht werden. Ein weiteres Kapitel wird sich mit der Gemeinde als politischem und sozialem Integrationskörper der ländlichen Gemeinde auseinandersetzen.

Für die Analyse bäuerlicher Vorstellungen von Freiheit besitzt daneben die Frage nach dem politischen Aktionsradius des Bauernstandes im Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft grundsätzliche Bedeutung. Mit dem Prozess der Gemeindebildung im 13./14. Jahrhundert gewann die ländliche Gesellschaft überhaupt erst eine politische Organisationsbasis. Deshalb scheint es notwendig, in einem weiteren Kapitel ein genaueres Bild der ländlichen Gemeinde als politisches Bauelement der älteren staatlichen Ordnung zu gewinnen.

## 1. ANNÄHERUNGEN AN DIE FREIHEITSPROBLEMATIK DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

Die Feststellung, dass der Freiheitsbegriff im abendländischen Denken seit der Antike eine zentrale Stellung einnimmt<sup>7</sup>, bedeutet zugleich auch, dass er von allen wichtigen religiösen, philosophischen und politischen Strömungen aufgenommen und dabei in einem jeweils spezifischen Sinnzusammenhang interpretiert wurde. Die Einbindung in sehr verschiedenartige Bezugssysteme führt nicht nur zu Modifikationen in der Bedeutung des Begriffs, sondern zu völlig unterschiedlichen Begriffsinhalten. Freiheit ist einerseits eine Kategorie im Verhältnis des Menschen zu Gott<sup>8</sup>, andererseits die Übereinstimmung des Menschen mit den Gesetzen der Natur und der Gesellschaft, ist «Einsicht in die Notwendigkeit» nach marxistischem Verständnis<sup>9</sup>; Freiheit wird bezogen auf das Handeln des Menschen oder im Gegensatz dazu auf sein Wollen<sup>10</sup>; Freiheit ist eine Eigenschaft des Menschen in der Welt oder aber nur dort